

4602/AB
vom 11.02.2021 zu 4513/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.747

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4513/J-NR/2020

Wien, 11.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.12.2020 unter der Nr. **4513/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Glyphosat-hältige Pestizide und das Umweltprogramm des Programms für die ländliche Entwicklung (Säule 2 der GAP) sowie unzureichende Datenlage zum Wirkstoff Glyphosat im Landwirtschaftsministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung erlauben die Verwendung von glyphosathältigen Pestiziden?
- Welche Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung verbieten die Verwendung von glyphosat-hältigen Pestiziden?

Relevante Anwendungsverbote im ÖPUL beziehen sich entweder generell auf chemisch synthetische Pflanzschutzmittel (PSM) oder Herbizide (H), wozu auch Glyphosat zählt. Ein Anwendungsverbot ist in folgenden Maßnahmen angesprochen:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (auf Biodiversitätsflächen PSM-Verzicht)
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (PSM)
- Biologische Wirtschaftsweise (PSM)
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau und System „Immergrün“ (PSM-Verzicht im Begrünungszeitraum)
- Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (H)
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen (PSM-Verzicht im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen)
- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (PSM)
- Alpung und Behirtung (PSM)
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (PSM)
- Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (PSM)
- Naturschutz (PSM)

Zur Frage 3:

- Stimmt es, dass bei den Begrünungsvarianten des ÖPULs die Verwendung von „abfrostenden Begrünungsmischungen“ bei der Herbst-Einsaat bereits von vorneherein als „mechanisch beseitigt“ gelten?

Gemäß ÖPUL-Förderungsbedingungen gilt der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen. Zwischenfrüchte gelten aber auch als mechanisch beseitigt, wenn sie vollständig abgefrosten und niedergebrochen sind.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Stimmt es, dass trotzdem, wenn grüne Unkräuter oder grünes Ausfallgetreide im Frühjahr innerhalb der Begrünungsvarianten gegeben sind, die mechanische Beseitigung der Gründcke als nicht notwendig erachtet wird und im Bedarfsfall ein Herbicideinsatz (bzw. Glyphosateinsatz) nach dem Begrünungszeitraum sogar zulässig ist und deshalb auch indiziert sei?

- Stimmt es folglich, dass bei den Begrünungsvarianten des ÖPUL die mechanische Beseitigung der Gründcke im Eigentlichen nur bei winterharten Gründeken anzuwenden sei, und dass in allen anderen Fällen, wenn die Begrünungspflanzen vollständig abgefrosten und niedergebrochen sind, diese mechanische Beseitigung nicht mehr durchzuführen ist, und dass in der Folge wieder mit Herbizid- bzw. Glyphosatanwendungen vor der Aussaat bzw. unmittelbar während oder nach der Aussaat gearbeitet werden darf?
- Sind solche Vorgangsweisen des vorbeugenden synthetischen Herbizid- bzw. Glyphosateinsatzes nicht ökologisch kontraproduktiv und im Widerspruch zur ökologischen Zielsetzung der Förderung von Acker-Begrünungen im Rahmen eines Agrarumweltprogramms?

Die ÖPUL-Förderungsbedingungen der Begrünungsmaßnahmen zielen in erster Linie auf den Erhalt der Bodengesundheit, insbesondere den Humusaufbau, den Nährstoffrückhalt und die Vorbeugung gegen Erosion ab.

Die Vorgaben sind klar formuliert: Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel im Begrünungszeitraum eingesetzt werden und die Begrünung darf nur mechanisch beseitigt werden. Diese Bedingungen werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Eine Regelung für Pflanzenschutzmitteleinsatz bei der Nachfolgekultur ist in der „Begrünungsmaßnahme“ nicht beinhaltet. Durch die Vorgaben ist sichergestellt, dass keine Pflanzenschutzmittel auf Zwischenfrüchten eingesetzt werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Welche Nachweismethoden und Kontrolle gibt es, ob die Gründcke wirklich „vollständig abgefrosten und niedergebrochen“ ist, und ab wann eine Herbizid- oder Glyphosatanwendung einen „Bedarfsfall“ im Rahmen der ÖPUL Begrünungen darstellt?
- Welche Schritte werden Sie unternehmen, damit der systematische Einsatz von Herbiziden bzw. von Glyphosat via den oben genannten "Hintertür-Regelungen" und Um-Definitionen von „abfrostenden Gründeken“ oder „abfrostenden Begrünungsmischungen“ abgestellt wird?

Es ist nicht bekannt, dass ein systematischer Einsatz von Herbiziden nach Zwischenfrüchten erfolgt, insbesondere, wenn diese ohnehin abgefrosten sind. Die Kontrolle dient der Erstellung und dem Erhalt der Gründcke, welche klar für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben ist. Die Einhaltung der Bedingungen ist daher gut überprüfbar.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wäre es nicht schon längst notwendig, ein grundsätzliches Glyphosatverbot im Rahmen des ÖPULs, wenn Umweltförderungen ausgezahlt werden sollen, auszusprechen, nachdem allgemein und offiziell durch die Internationale Krebsforschungsagentur der WHO (IARC) bekannt ist, dass Glyphosat wahrscheinlich krebserregend für den Menschen und sicher krebserregend bei Tieren ist?
- Wird es ein solches Glyphosat- bzw. Herbizidverbot bei einem zukünftigen Agrarumweltprogramm geben?

Durch die im ÖPUL angebotenen Maßnahmen erfolgt bereits eine deutliche Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel. Ein generelles Herbizidverbot würde die notwendige Akzeptanz einer Teilnahme am ÖPUL und damit auch die Gesamtwirkung des Umweltprogramms stark reduzieren. Sollte für einzelne Wirkstoffe eine eindeutig gesundheitsgefährdende Wirkung belegt sein, ist dies über die gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, auch vor dem Hintergrund des geltenden EU-Rechts, und nicht über freiwillige Agrarumweltprogramme zu regeln.

Allfällige gesetzliche Verbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel sind natürlich auch für das ÖPUL bindend.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- In Anfragebeantwortung 2885/AB vom 16.9.2020 konnten Sie noch keine Angaben machen, wie viel Tonnen des Wirkstoffs Glyphosat in Österreich 2019 in Verkehr gebracht wurden: Warum dauert es so lange, bis die Datenlage der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen von Glyphosat des Vorjahres im BMLRT bekannt ist?
- Wie viel Tonnen des Wirkstoffs Glyphosat wurden in Österreich 2019 in Verkehr gebracht?
- Werden Sie sich bemühen, dass nicht erst Ende 2021 bekannt ist, wie viel Tonnen des Wirkstoffs Glyphosat 2020 in Verkehr gebracht wurden?

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden haben die Mitgliedstaaten jährlich – innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres – ihre statistischen Daten über die jedes Jahr in Verkehr gebrachte Menge an Pestiziden an die Europäische Kommission (Eurostat) zu übermitteln. Im Jahr 2019 betrug die in Verkehr gebrachte Wirkstoffmenge Glyphosat rund 252 Tonnen.

Zur Frage 14:

- Wie viel Tonnen chemisch-synthetischer Pestizide wurden, aufgegliedert auf die Jahre 2011 bis 2019, pro Hektar konventionelles Ackerland auf Österreichs Felder aufgebracht?

Grundsätzlich lassen die in Verkehr gebrachten Mengen an Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen pro Kalenderjahr nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächlich angewendete Menge an Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden müssen die Mitgliedstaaten für einen Bezugszeitraum von 5 Jahren Daten über die landwirtschaftliche Verwendung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen an die Europäische Kommission (Eurostat) übermitteln. Diesbezügliche detaillierte Daten sind unter <https://www.ages.at/themen/landwirtschaft/pflanzenschutzmittel/forschung/pflanzenschutzmittel-verwendungsstatistik/> abrufbar.

Seit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 2019 (BGBl. I Nr. 14/2019) fällt die Regelung der Verwendung (Anwendung und Lagerung) von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zur Frage 15:

- Im Mai legte die EU-Kommission ihre Strategien für eine nachhaltige Landwirtschaft und den Erhalt der Biodiversität vor. Sie will, dass Düngemittel in EU-Ländern bis 2030 um ein Fünftel reduziert werden. Zugleich soll die Menge der eingesetzten chemischen Pflanzenschutzmittel um die Hälfte sinken. Das soll die Abhängigkeit der LandwirtInnen von der Chemieindustrie mindern und Pollenträger wie Bienen schützen. Aus aktuellen Medienberichten geht hervor, dass Österreichs BMK in der EU Unterstützung für das Vorhaben signalisierte. In den kommenden Monaten will die EU dafür die Rechtsakte auf den Weg bringen. Ratsdokumente, in die die Umweltorganisation Global 2000 Einblick erhielt, belegen aber offensichtlich, dass Sie, Frau Bundesministerin, dazu gegen die Pestizidreduktion mobilisiert hätten: Warum stemmen Sie sich gegen eine europaweite Reduktion - kein anderer Mitgliedstaat sprach sich, wird berichtet, im Rat der Landwirtschaftsminister offen und dezidiert dagegen aus?

Die formulierte Zielrichtung einer signifikanten Reduktion der Auswirkung von Pflanzenschutzmitteln wird unterstützt. Eine Mengenreduktion allein sagt jedoch nicht

zwangsläufig etwas über die Risikoreduzierung aus. So werden beispielsweise Pflanzenschutzmittel, die in der ökologischen bzw. biologischen Produktion angewendet werden, meist in deutlich höheren Anwendungsmengen verwendet als chemisch-synthetische Produkte.

Die österreichische Landwirtschaft orientiert sich bereits seit langem an naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und räumt nachhaltigen biologischen sowie anderen nichtchemischen Methoden den Vorzug ein. Es gibt zahlreiche Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion sowie für die Reduktion bzw. den Verzicht chemisch synthetischer Pflanzenschutzmittel. Das betrifft unter anderem das Österreichische Agrarumweltprogramm, die Maßnahmen für den biologischen Anbau, den Ausbau und die Weiterentwicklung des österreichischen Warndienstes sowie die Forschung für alternative Pflanzenschutzmaßnahmen. Auch die Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln setzt hier entsprechende Schwerpunkte und hat besonders die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Fokus.

Für Österreich ist es besonders wichtig, dass bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen dieser europäischen Strategien auf die bereits erreichten Niveaus und Vorleistungen der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird. Darüber hinaus ist es essentiell, dass die entsprechenden Gesetzesvorschläge von einer umfangreichen Folgenabschätzung begleitet werden.

Zum Erhalt der Biodiversität ist darüber hinaus anzumerken, dass die biodiversitätsfördernden Maßnahmen in der kommenden ÖPUL-Programmplanungsperiode ausgebaut werden. Prinzipiell sind auf Biodiversitätsflächen im Anlagezeitraum keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Zum Schutz der Bienen sollen außerdem vermehrt artenreiche Blühflächen gefördert werden, um den Insekten zusätzlichen Lebensraum zu bieten. Insbesondere im Intensivgrünland sollen aktuell bestehende Defizite in der Biodiversität durch attraktive Maßnahmen ausgeglichen werden.

Elisabeth Köstinger

